

BUNDESGERICHTSHOF

IX 13 768/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Betty H [REDACTED],
J [REDACTED]/Israel, B [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
[REDACTED] W [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Henkel, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 29. Juni 1971
beschlossen:

Die Beschwerden der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 29. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Die Klägerin beansprucht als Witwe des am 19. April 1961 verstorbenen Verfolgten Dr. Abraham ~~Rosen~~ aufgrund der Änderungen in Art. I EUS-Schluss oder aufgrund Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 b EUS-Schluss eine Berufungsdenavitrente ab 1. Mai 1961 (§ 66 i. Verb. n. §§ 81 bis 83 EUS). Den Entschädigungsanspruch des Verfolgten für

Lso

- 3 -

Schäden im selbständigen Beruf des Privatlehrers hatte die Entschädigungsbehörde durch Bescheid vom 3. Oktober 1956 über 10.260 RM Kapitalentschädigung geregelt. Der Bescheid blieb unangefochten. Eine Erklärung über die Rentenwahl wurde nicht abgegeben.

Der Berufungsrichter ist der Auffassung, daß nur ein erstmaliges Rentenwahlrecht nach Art. III Nr. 4 Abs. 1 EEG-Schluß in Betracht kommt. Dies hat er verneint, weil dem Verfolgten das Wahlrecht schon nach bisherigem Recht zustand und er davon innerhalb der Wahlfrist bis 8. Oktober 1957 hätte Gebrauch machen können.

Die Angriffe der Beschwerdeführer sind unbegründet. Das Berufungsurteil ist im Ergebnis richtig. Nach den Grundsätzen der Entscheidung BGE RsW 1970, 324 Nr. 33, an denen festgehalten wird, liegt keiner der Fälle vor, in denen Art. III Nr. 4 EEG-Schluß der Witve eines berufsgeschädigten Verfolgten ein Wahlrecht einräumt.

Absatz 1 dieser Vorschrift ist nicht anwendbar. Der Verfolgte ist 1961 nach Ablauf der Wahlfrist gestorben, ohne eine Erklärung über die Rentenwahl abgegeben zu haben. Unter solchen Umständen wurde der Klägerin als Witve aufgrund der Änderungen in Art. I EEG-Schluß oder aufgrund der Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 b EEG-Schluß nicht erstmalig ein Wahlrecht eingeräumt. Art. III Nr. 4 Abs. 2 EEG-Schluß scheidet aus, weil der Klägerin nach bisherigen Vorschriften (§ 86 Abs. 1 und 2 EEG) kein Wahlrecht zustand. Der Verfolgte



ist nach Ablauf der Wahlfrist des § 84 EKG verstorben, ohne daß er eine Erklärung über das Wahlrecht abgegeben hat. Art. III Nr. 4 Abs. 3 EKG-Schluss setzt voraus, daß der Verfolgte vor Abgabe der Erklärung noch Abends 2 innerhalb der Frist des Art. III Nr. 1 Abs. 1 EKG-Schluss verstorben ist. Die Voraussetzung ist daher nur anwendbar, wenn der Verfolgte das Inkrafttreten des EKG-Schlusses am 18. September 1965 noch erlebt hat und vor dem 30. September 1966 verstorben ist, ohne das ihm nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 EKG-Schluss zustehende Wahlrecht ausgeübt zu haben.

6660

L20

- 5 -

steht ein eigenes Wahlrecht nur unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen zu (§§ 86 Abs. 1 und 2, 98 EHG; Art. III Nr. 4 Abs. 3 EHG-Schluss). Der weitergehende Anspruch auf Kapitalentschädigung aufgrund der Änderungen in Art. I EHG-Schluss oder aufgrund der Angleichung nach Art. IV Nr. 1 EHG-Schluss begründet ein solches Wahlrecht nicht.

Die Beschwerde ist deshalb unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mai

Henkel